

Lebensmittelbelehrung

Wer gewerbsmäßig direkten Kontakt mit offenen Lebensmitteln hat oder in Küchen oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig ist, das heißt regelmäßig Lebensmittel herstellt, behandelt, verkauft oder auf andere Weise in den Verkehr bringt, braucht vor Antritt einer Tätigkeit eine Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt, die sogenannte Lebensmittelbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Weitere Hinweise finden Sie [hier](#).

Die Belehrungsbögen in arabischer, englischer, französischer, polnischer, russischer, spanischer und türkischer Sprachen finden Sie [hier](#).